



Auflage des Entwurfes der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich
„Grabenmühle“

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 65 Abs. 3 Z 1 lit.bb. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schleedorf für den Bereich „Grabenmühle“ **GP 2019/30, GP 2019/55 und GP 2019/48, alle KG 56538 Schleedorf** vier Wochen lang im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.
2. Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen, sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Der Bürgermeister



Hermann Scheipl

Kundmachungsdauer: 4 Wochen

Angeschlagen am: 27.09.2018

Abgenommen am: 25.10.2018